Überparteiliches Komitee des Kantons Graubünden zur Wahrung von Selbstbestimmung und Souveränität der Schweiz.

souveraen-gr.ch

Souverän GR
Postfach 33
7031 Laax

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

und/oder
Per E-Mail an:
vernehmlassungIGV@bag.admin.ch

Laax, 27. Februar.2025

Vernehmlassung IGV der WHO

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat ist von Verfassungs wegen verpflichtet, innert der dafür eingeräumten Frist das sog. Opting Out der Schweiz aus den IGV bei der WHO zu erklären.

1. Wahrung der Volksrechte

Da die am 1. Juni 2024 rechtswidrig (Ziff. 3 hienach) in Kraft gesetzten IGV zutiefst in die Gesundheitsverfassung der Schweiz eingreifen, muss der Bundesrat die Volksrechte wahren. Das heisst, Volk und Stände müssen Kenntnis vom endgültig verabschiedeten Text erhalten und sich auf dem Weg der Volksabstimmung zu seinem Inhalt äussern können. Die WHO droht nämlich, diese IGV gegen alle Mitgliedstaaten zwangsweise durchzusetzen, wenn sie nicht das rechtzeitige Opting Out erklärt haben. Eine solche Erklärung akzeptiert sie nur vom Bundesrat. Zwecks Wahrung der verfassungsmässigen Rechte des Volkes ist es also die verdammte Pflicht und Schuldigkeit des Bundesrates, dieses Opting Out rechtzeitig zu erklären.

2. Unverträglichkeit der IGV mit der Schweizer Gesundheitsverfassung

Wesentliche Pfeiler der Schweizer Gesundheitsverfassung lauten:

- Unantastbarkeit des Selbstbestimmungsrechtes jedes Patienten hinsichtlich Therapie-bedarf im Grundsatz, Arztwahl und letztinstanzliche Entscheidungs-befugnis über medizinische Massnahmen
- Unzweifelbare Tatbestandsmässigkeit einer vorsätzlichen Körperverletzung bei jeder nicht informierten Zustimmung zu Spritzungen mit Beweislast beim Injizierenden i.S. des Nürnberger Kodexes

- Unabhängigkeit von ausländischen „Pandemieerklärungen“
- Unterschiedlichkeit des Umganges mit Gesundheits-, Tierschutz-, Umweltschutz- und Klimathematiken, welche die WHO alle unterschiedslos an sich ziehen will
- Freiheit der Informationsbeschaffung und -verbreitung

Die IGV sehen den Abriss all dieser Pfeiler vor und greifen damit schwerwiegend in die Schweizer Verfassung ein. Dieser Eingriff erfordert die Zustimmung von Volk und Ständen.

3. Rechtswidrige Inkraftsetzung der IGV

Schon vor dem 1. Juni 2024 galt Art. 55 Abs. 2 der bisherigen IGV. Er besagt, dass Änderungsanträge fertig formuliert abschliessend mindestens vier Monate vor der Verabschiedung durch die WHO den Mitgliedstaaten zur verbindlichen Meinungsbildung dazu den Mitgliedstaaten unterbreitet werden muss. Da die WHO noch am Verabschiedungstag Änderungen in den Text einbrachte, hat sie ihre eigenen Inkraftsetzungsvorschriften sträflich verletzt. Sie konnte die neuen IGV daher gar nicht rechtsgültig in Kraft setzen.

Freundliche Grüsse

für **souveraen-gr.ch**

Dr.iur. Heinz Raschein